



Herrn
Volker Herrmann
Reitweg 19
47495 Rheinberg

Durchwahl-Nr.
02842 121-2517

Zimmer
A107

IdNr.
73 264 851 507

Steuernummer / Aktenzeichen
119/5117/2403 VST

Datum
14.06.2019

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b
EStG
Telefongespräch vom 14.06.2019**

Sehr geehrter Herr Herrmann,

die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b
EStG vom 19.02.2018 ist noch bis zum 18.02.2021 gültig.
Beiliegend erhalten Sie eine Ausfertigung der Bescheinigung vom 19.02.2018.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leenen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Hauptgebäude
Südstr. 11
47475 Kamp-Lintfort
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02842 121-0
Telefax
0800 10092675119
Telefax Ausland
0049 2842 121-1201

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do.: 08:30 bis 12:00
Di.: 13:30 bis 15:00 Fr.: nur nach Vereinbarung
Service- & Informationsstelle
Mo., Mi., Do.: 07:00 bis 12:00 Di.: 07:00 bis 17:00
Fr.: geschlossen

BBk Düsseldorf
IBAN DE50 3000 0000 0030 0015 40
BIC MARKDEF1300

Finanzamt Moers
Steuernummer: 119/5117/2403

47441 Moers 19.02.2018
Unterwallstr. 1
Telefon 02041/208-2517

Sicherheitsnummer:

00020580

Finanzamt, 47439 Moers

Freistellungsbescheinigung

Herrn
Volker Herrmann
Reitweg 19
47495 Rheinberg

zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des
Einkommensteuergesetzes (EStG)

Herrmann
Volker
Reitweg 19
47495 Rheinberg

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 19.02.2018 bis zum 18.02.2021.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Die Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage dem Leistungsempfänger bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Leeren

- Unterschrift -

